

Urlaub und Sonderurlaub. Der Anspruch auf arbeitsfreie Zeiten

Urlaub und Sonderurlaub Der Anspruch auf arbeitsfreie Zeit

Alle Jahre wieder: Der Urlaub ist Euer gutes Recht

In einem so herausfordernden Beruf wie dem Beruf des Polizeibeamten ist Urlaub auf alle Fälle mehr: [eine ganz unverzichtbare Zeit zum Ausspannen, zum Auftanken, zur Erholung....](#)

Während frühere Generationen von arbeitsfreien Wochen nur träumen konnten, steht uns Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen heute eine geregelte Freizeit zu. Und die ist in den jeweiligen Beamtengesetzen verbrieft:

Nach § 89 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) hat z.B. jeder Polizeibeamte des Bundes das Recht auf einen jährlichen (!) Erholungsurlaub.

Mehr noch: Während des Erholungsurlaubes müssen [die Dienstbezüge](#) weitergezahlt werden - auch dies steht eindeutig im Gesetz. Darüber hinaus können Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen Sonderurlaub bekommen.

Wann? Unter welchen Voraussetzungen? Und wie lange?

.....

Je länger im Dienst, desto länger die Ferien

Der Gesetzgeber verbindet mit dem verbrieften Beamtenurlaub den Gedanken der "Gesunderhaltung der Arbeitskraft". Aber natürlich dürfen die Ferien auch Spaß machen. Ebenso versteht es sich, daß die Ferienwochen, die gern schönste Zeit des Jahres genannt werden, ein gesetzlich definiertes Ende haben. Wobei die Dauer des Erholungsurlaubes - jeweils nach Landes- oder Bundesgesetzlicher Regelung - von der Besoldungsgruppe und vom Alter abhängt.

Wir bleiben beim Beispiel Bund:

Auf wieviel Erholungsurlaub ein Bundesbeamter gesetzlichen Anspruch hat, zeigt unsere Grafik. Und "Anspruch" ist dabei wörtlich zu nehmen. Denn der Urlaub gehört zu den "individuellen nicht-vermögensrechtlichen Ansprüchen", die mit dem Berufsbeamtentum verbunden sind.

Freizeit:

Wieviel Jahresurlaub beispielsweise einem Bundesbeamten zusteht

Besoldungsgruppen A 2 - A 14

bis 30 Jahre 26 Arbeitstage
bis 40 Jahre 29 Arbeitstage
über 40 Jahre 30 Arbeitstage

Besoldungsgruppen ab A 15

bis 30 Jahre 26 Arbeitstage
bis 40 Jahre 30 Arbeitstage
über 40 Jahre 30 Arbeitstage

Krank im Urlaub?

Besonders schlimm, wenn man gerade in der schönsten Zeit des Jahres krank wird. Beruhigend aber, daß wir Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen in solchen Fällen keinen Urlaubstag verlieren. Vorausgesetzt, wir verhalten uns richtig. Beamte sollen Erkrankungen im Urlaub unverzüglich ihrem Arbeitgeber mitteilen. Denn jeder Tag, für den Dienstunfähigkeit nachgewiesen werden kann, wird nicht als Urlaubstag gerechnet - und damit auch nicht von der Urlaubsdauer abgezogen.

Also: Attest nicht vergessen!

Erkrankungen im Urlaub dem [Arbeitgeber melden](#) - dieser Verpflichtung sollten Polizeibeamte schon aus gesundem Eigeninteresse folgen.

Extra frei: der Zusatzurlaub für regelmäßigen Wechselschichtdienst

Der Wechselschichtdienst bringt besondere Belastungen mit sich. Wer regelmäßig Wechselschichtdienst leistet, hat daher Anspruch auf einen zusätzlichen Erholungsurlaub. Und dieser Zusatzurlaub kann bis zu 5 arbeitsfreie Tage mehr betragen. Alles Nähere regelt § 12 der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlV).

In vielen Fällen, mit vielen Gründen: Wofür Sie Sonderurlaub bekommen können

Der Name läßt es schon vermuten: Sonderurlaub ist Urlaub, den Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen gesondert vom Jahresurlaub bekommen können. Und auf das "können" kommt es an. Wann und unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Sonderurlaub besteht, bestimmen auf Landes- bzw. Bundesebene die jeweiligen Verordnungen über die Gewährung von Sonderurlaub. Sie sind die Grundlagen für alle entsprechenden Entscheidungen des Arbeitgebers. Wichtig zu wissen: Auch für den Sonderurlaub werden in der Regel Dienstbezüge weitergezahlt.

Sonderurlaub bekommt man nicht formlos, sondern nur formgerecht - nämlich mit einem begründeten Antrag. Wobei Art und Dauer des Anlasses möglichst genau beschrieben werden sollten.

Anlässe für Sonderurlaub

Gründe für einen Sonderurlaub gibt es viele. Die folgende Übersicht für Bundesbeamte ist nur ausschnitthaft - und nennt Beispiele, die in der Praxis häufig vorkommen.

Sonderurlaub gibt es auf Antrag, wenn man

- an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen teilnimmt
- amtliche Termine wahrnimmt, speziell Termine vor Gericht (allerdings nicht wegen privater Angelegenheiten)
- sich in einer ehrenamtlichen Tätigkeit engagiert und das Gesetz zu einer zeitweisen Freistellung verpflichtet (Beispiel: die Tätigkeit als Schöffe)
- sich auf die Wahl zum Abgeordneten des Deutschen Bundestages vorbereitet (nur innerhalb der beiden letzten Monate vor dem Wahltag)
- eine Familienheimfahrt antritt

Die Liste der Anlässe für einen Sonderurlaub wird jetzt noch länger. Denn sofern dienstliche Gründe nicht dagegen sprechen, kann Sonderurlaub auch bekommen, wer

- sich amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneten Untersuchungen unterzieht (Sonderurlaub für die notwendige Abwesenheit vom Dienst)
- an gewerkschaftlichen Sitzungen eines überörtlichen Gremiums oder
- an staatspolitischen Bildungsveranstaltungen teilnimmt, wobei letztere allerdings als förderungswürdig anerkannt sein müssen
- das Glück hat, als aktiver Sportler an den Olympischen Spielen und den dafür nötigen Vorbereitungswettkämpfen auf Bundesebene teilnehmen zu können

Tageszeiten: die Tabelle für den Sonderurlaub aus persönlichen Gründen

Sonderurlaub vom Dienst muß nicht nur dienstliche oder gesellschaftliche Gründe haben. Im Gegenteil: Es gibt eine Reihe von Anlässen, für die Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen Sonderurlaub brauchen - und auch bekommen.

Der Verordnungsgeber hat die Möglichkeiten, Sonderurlaub zu nehmen, mit der 1997 geänderten Sonderurlaubsverordnung neu definiert.

Danach ergeben sich folgende Regelungen, die zumeist eine erhebliche Einschränkung gegenüber der bisherigen Praxis bedeuten:

Sonderurlaub gibt es bei

- Niederkunft der Ehefrau **1 Arbeitstag**
- Tod des Ehepartners, eines Kindes oder Elternteils **2 Arbeitstage**
- Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichen Gründen **1 Arbeitstag**

- grenzüberschreitenden Umzug aus dienstlichem Anlaß **bis zu 3 Arbeitstage**
- 25-, 40- und 50jährigem Dienstjubiläum **1 Arbeitstag**
- schwerer Erkrankung eines im Haushalt des Beamten lebenden Angehörigen **1 Urlaubstag im Urlaubsjahr**
- schwerer Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren **bis zu 4 Arbeitstage im Urlaubsjahr**
- schwerer Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes des Beamten/der Beamtin, das sein achttes Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung dauernd pflegebedürftig ist **bis zu 4 Arbeitstage im Urlaubsjahr**

Wichtige Zusatzinformation:

Bei den Punkten 6 bis 8 kann der Arbeitgeber Sonderurlaub nur dann gewähren, wenn eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht. Außerdem müssen betroffene Beamte bei den Punkten 6 und 7 nachweisen, daß ihre Anwesenheit zur Pflege des erkrankten Angehörigen wirklich notwendig ist - dazu ist ein ärztliches Attest erforderlich. Und insgesamt darf der Sonderurlaub nicht länger als fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr dauern.

Wie verhält es sich mit Erziehungsurlaub?

Was viele nicht wissen: Erziehungsurlaub ist kein Sonderurlaub. Zum Thema Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld ..., bitte wendet Euch dann an Euren OV.

Wer gut informiert ist, kennt sich im Berufsleben besser aus. Wer gut informiert ist, kann viele Vorteile nutzen. Deshalb gibt es die DPolG für Kolleginnen und Kollegen im Bereich der Bundespolizei

„NUTZT ES, ES LOHNT SICH“

Der kurze Draht zum kollegialen Rat.